

15. Inwieweit ist ein Armenverband berechtigt, nach §. 62 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 aus eigenem Rechte Ansprüche geltend zu machen, welche einem von ihm unterstützten Armen aus dem Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 zustehen?

V. Civilsenat. Ur. v. 30. Juni 1880 i. S. des Kgl. preuß. Fiskus (Bekl.) w. Stadtgemeinde D. E. (Kl.) Rep. V. 202/80.

I. Kreisgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Der Arbeiter L., bei dem Eisenbahnbetriebe des Beklagten körperlich verletzt und infolge dessen erwerbsunfähig geworden, hat von der Klägerin als dem dazu verpflichteten Ortsarmenverbände Unterstützung erhalten. Klägerin hat auf Grund des §. 62 des Reichsges. vom 6. Juni 1870 gegen den Beklagten Klage erhoben, sie ist in erster In-

stanz abgewiesen; in zweiter Instanz ist der Beklagte, unter Abweisung der Klägerin mit einem weitergehenden Antrage, verurteilt, der Klägerin die verauslagten und noch zu verauslagenden Unterstützungsgebühren für T. zu erstatten.

Dies Erkenntnis ist vom Reichsgericht auf die Revision des Beklagten bestätigt worden aus folgenden

#### Gründen:

„Was zunächst die bis zur Erhebung der Klage von der Klägerin dem T. auf Grund ihrer gesetzlichen Verpflichtung bereits gezahlten Unterstützungen betrifft, so ist Klägerin nach §. 62 des Reichsges. v. 6. Juni 1870 befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

Der Beklagte hat nicht besonders geltend gemacht, daß Klägerin, soweit sie Unterstützungen gezahlt hat und dem T. ein Anspruch aus dem Haftpflichtgesetze gegen den Beklagten zustände, nicht berechtigt wäre, diesen Anspruch auf Grund des §. 62 a. a. D. geltend zu machen. Bei dem Bestreiten des klägerischen Anspruches muß aber diese Frage entschieden werden. Nun ist als richtig anzuerkennen, daß, wie der Beklagte ausführt, der Unterstützungsanspruch des T. gegen die Klägerin sich mit dessen Anspruch gegen den Beklagten aus dem Haftpflichtgesetze nicht völlig deckt. Der §. 62 a. a. D. verlangt aber eine solche völlige Gleichheit beider Ansprüche nicht. Daß die Ansprüche auf verschiedenen Titeln beruhen sollen, hebt das Gesetz selbst hervor. Jedenfalls muß anerkannt werden, daß ein Entschädigungsanspruch eines Unterstützten aus dem Haftpflichtgesetze, wenn er ein Arbeiter ist und die Entschädigung für aufgehobene oder beschränkte Erwerbsfähigkeit in einer Rente ihm zusteht, diese Rente zu denjenigen einem Dritten obliegenden Leistungen gehört, welche der Armenverband nach §. 62 a. a. D. unter den dort vorgeschriebenen Beschränkungen fordern kann. Insoweit ist unzweifelhaft der Entschädigungsanspruch materiell und im Sinne des §. 62 a. a. D. dem Unterstützungsanspruch gleich. Einer Entscheidung darüber, ob die Entschädigungsansprüche aus dem Haftpflichtgesetze in weiterem Maße unter die Leistungen, von denen §. 62 a. a. D. spricht,

zu rechnen sind, bedarf es hier nicht, denn es wird hier ein Anspruch eines Arbeiters für aufgehobene Erwerbsfähigkeit geltend gemacht.

Hiernach ist die Klägerin, soweit sie dem L. Unterstüzungen vor Anstellung der Klage gewährt hat, befugt, dessen Anspruch aus dem erlittenen Unfalle nach Maßgabe des §. 62 a. a. O. gegen den Beklagten klagend geltend zu machen.“ (Darauf ist ausgeführt, daß ein Anspruch des L. gegen den Beklagten aus §. 1 des Haftpflichtgesetzes mindestens auf Höhe der von der Klägerin an L. gezahlten Unterstüzung begründet ist, und heißt es in dem Erkenntnis dann weiter:) „Das zweite Erkenntnis, soweit es den Beklagten zur Erstattung der dem L. gezahlten Unterstüzungsgelder verurteilt, ist deshalb in dem Sinne zu bestätigen, daß es zur Vollstreckung des Erkenntnisses nur noch der Ergänzung desselben in betreff der Höhe des Anspruches, über welche der Tenor sich nicht ausspricht und eine Ergänzung in dritter Instanz nicht möglich ist, bedarf.

Nicht ganz gleich liegt die Sache in betreff des geforderten Ersatzes der noch zu verauslagenden Unterstüzungen.

Nach §. 62 des Reichsges. v. 6. Juni 1870 ist ein Armenverband nur befugt, die Unterstüzungen, welche er gegeben hat, von dem gegen den Unterstüzten aus anderen Titeln Verpflichteten zu fordern. Der Grund des Eintritts des Armenverbandes in die Rechte des Unterstüzten ist in einer gesetzlichen Cession zu finden, wie die Reichstagskommission, von welcher der §. 62 a. a. O. herrührt, hervorgehoben hat. Als die Thatsache aber, durch welche die Cession bewirkt wird, ist die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten durch den Armenverband, die Zahlung der Unterstüzung, nach dem Principe des §. 46 A.L.R. I. 16 anzusehen.

Wenn daher Klägerin später gezahlte Unterstüzungen von dem Beklagten erstattet fordert, wird sie die erfolgte Zahlung der Unterstüzungen auf Grund des Reichsges. v. 6. Juni 1870 zu erweisen haben, es wird auch festgestellt werden müssen, daß dem L. noch Ansprüche aus dem Unfalle gegen den Beklagten in Höhe des geforderten Ersatzes zustehen. Der jetzt erhobene Anspruch in betreff der noch zu zahlenden Unterstüzungen hat wesentlich die Bedeutung einer Klage auf Entscheidung präjudizieller Fragen; wie sie die preußische Praxis auf Grund des §. 81b. I. 10 A.L.R. mit Recht zugelassen hat, sofern die Entscheidung mit Rücksicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis be-

antragt wird. Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 34 S. 373. Ein hierzu ausreichendes Rechtsverhältnis unter den Parteien ist darin zu finden, daß die Klägerin die Unterstützung des L. hat übernehmen müssen, während dem Beklagten die Zahlung einer Rente, welche dessen Unterstützungsbedürftigkeit ausschließen würde, obliegen würde, wie oben dargelegt ist.

Auf das Verlangen der Klägerin kann nun schon jetzt im vorliegenden Prozesse, präjudiziell für die späteren Ansprüche der Klägerin auf Erstattung von Unterstützungen, welche nach Anstellung der Klage gezahlt werden, festgestellt werden, daß der Beklagte aus §. 1 des Haftpflichtgesetzes dem L. der Klägerin gegenüber zu der in §. 3 Nr. 2 daselbst bestimmten Entschädigung verpflichtet ist, und zwar aus den oben gegebenen Gründen, ohne daß hier zu entscheiden ist, ob diese Haftpflicht unter den Parteien schon durch die Verurteilung zur Erstattung der vor Anstellung der Klage gezahlten Unterstützungen rechtskräftig festgestellt ist.

Ebenso ist auch hier präjudiziell festzustellen, daß durch Zahlung von Unterstützungen an L., nach Anstellung der jetzigen Klage, das Recht zur selbständigen Geltendmachung der Ansprüche des L. gegen den Beklagten aus dem Haftpflichtgesetze auf die Klägerin übergeht.

Die vom zweiten Richter ausgesprochene Verurteilung des Beklagten zur Erstattung erst später zu gewährender Unterstützungen kann nach Lage der Sache nicht dahin verstanden werden, daß die Verurteilung zur Zahlung einer nur noch der Höhe nach festzustellenden Summe erfolgt sei; es kann darin nur die Aburteilung der beiden vorgedachten präjudiziellen Fragen zu Gunsten der Klägerin gefunden werden. Diese ist gerechtfertigt; es bedarf daher auch der betreffende Teil der Entscheidung, obgleich er nicht ganz präcis gefaßt ist, nicht der Änderung oder der Hinzufügung einer Maßgabe.“